jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/2/26 7Ob57/64, 6Ob28/17m, 6Ob88/18m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.1964

Norm

ABGB §1330 Abs2 BII

Rechtssatz

Wenn die Mitteilung an eine Vertrauensperson des Beleidigten gelangt ist (Chefsekretärin, welche die Erlaubnis hat, Privatschreiben zu öffnen) ist die Gefahr eines Eintrittes von Schäden im Sinne des § 1330 Abs 2 ABGB nicht gegeben.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 57/64
  Entscheidungstext OGH 26.02.1964 7 Ob 57/64
  Veröff: ÖBl 1964,123
- 6 Ob 28/17m
  Entscheidungstext OGH 25.10.2017 6 Ob 28/17m
  Vgl; Beisatz: Hier: Beim Korrekturlesenlassen eines Textes durch einen Freund konnte nach den Umständen des Falls nicht angenommen werden, dass dieser den Inhalt des Schreibens weitergeben werde. (T1)
- 6 Ob 88/18m
  Entscheidungstext OGH 28.06.2018 6 Ob 88/18m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0032381

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at